

RS Vwgh 2002/4/4 99/08/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2002

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §11;

AIVG 1977 §9 Abs2;

AIVG 1977 §9 Abs3;

Rechtssatz

Für sich allein genommen begründen Fahrtkosten von S 2000,-- monatlich noch keine Unzumutbarkeit einer Beschäftigung, weil ein solcher Aufwand zur Erreichung des Arbeitsplatzes im Interesse der Vermeidung von Arbeitslosigkeit nicht als unverhältnismäßiges Hindernis gesehen werden kann und etwa bei (Tages-)Pendlern durchaus im Rahmen des Üblichen liegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999080092.X02

Im RIS seit

13.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at